

Kleine Anfrage

Abg. Frau Goede, Frau Tewes (SPD)

Hannover, den 13. 4. 1987

Betr.: Durchführung der amtlichen Lebensmittel- und Tierarzneimittelüberwachung

Nachdem die einheitliche Zuweisung der Aufgaben im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen nach der Regierungsneubildung im Jahre 1986 auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgt ist, ist eine klare und eindeutige Zuständigkeitsregelung und Straffung auch auf anderen Verwaltungsebenen im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich, um die amtliche Lebensmittelüberwachung technisch und operationell zu verbessern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, im Interesse einer einheitlichen und straffen Durchführung die amtliche Lebensmittelüberwachung auch auf der Ebene der Bezirksregierungen in einem Dezernat zu ressortieren?
2. Wie oft und in welchem Umfang wurden im Jahre 1986 von den beamteten Tierärzten und Chemikern der Bezirksregierungen im Rahmen der Fachaufsicht lebensmittelhygienische Überprüfungen von Betrieben und Schlachtstätten in Landkreisen und kreisfreien Städten mit und ohne deren Mitarbeiter durchgeführt?
3. Warum werden im Rahmen der Planprobenahme von den Staatlichen Chemischen Untersuchungsämtern immer noch Lebensmittel tierischer Herkunft — wie z. B. Fleisch-, Fisch- und Milcherzeugnisse — zur Untersuchung angefordert, obwohl diese Lebensmittel gleichzeitig auch von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern angefordert und untersucht werden? Ist diese kostenaufwendige Doppelarbeit erforderlich? Können die Kapazitäten der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter nicht anderweitig ausgelastet werden?
4. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um den Kompetenzzwirrwarr zwischen Landkreisen und Kommunen bezüglich der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln nach Inkrafttreten des Fleischhygiene-Gesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung zu bereinigen? Sind Veränderungen des § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 über Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Gefahrenabwehr vom 8. 10. 1985 geplant? Wenn ja, welche?
5. Hält sie eine Verlagerung der Zuständigkeiten für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken auf die Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der EG zu erwartende Liberalisierung des Lebensmittelverkehrs, für erforderlich? Wenn nein, warum nicht?

6. Welche Informationssysteme will sie künftig verwenden, um landesweit sämtliche Lebensmittelüberwachungsbehörden kurzfristig bei Beanstandungen von Lebensmitteln im Interesse des Verbraucherschutzes zu informieren?
7. Wann ist mit dem Erlaß einer niedersächsischen Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditorwaren (Bäckerei-VO) zu rechnen? Mit welcher Begründung hält die Landesregierung den gegenwärtig existierenden rechtsfreien Zustand für akzeptabel?
8. In welcher Form und wie oft wurden im Jahre 1986 Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachungsbehörden gemeinsam mit Mitarbeitern der Strafverfolgungsorgane und der Justiz über Probleme der Lebensmittelüberwachung und des Tierarzneimittelverkehrs fortgebildet? Hält die Landesregierung die Einrichtung eines sich in angemessenen Zeitabständen wiederholenden Erfahrungsaustausches zwischen Justiz und Mitarbeitern der Lebensmittelüberwachung für sinnvoll und nützlich?

Goede
Tewes